

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 74 (1984)

Rubrik: Unsere Leser schreiben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Leser schreiben

Zu URSI TANNER-HERTER, Die Bedeutung der Volkskunde für die Theologie, in diesem Jahrgang 17–29.

Da die Redaktion um Stellungnahmen aus dem Leserkreis gebeten hat, möchte ich mir eine Bemerkung zu dem in diesem Beitrag ausgesprochenen Gedanken erlauben, «dass die christlichen Feste ein doppeltes Gesicht» hätten: Einerseits nähmen sie Bezug auf Ereignisse im Leben und Wirken Jesu, andererseits enthielten sie «Elemente, die sich aus rein christlicher Quelle nicht herleiten» liessen. In diesem Zusammenhang wird gesagt, dass «am Osterfest ... bereits der Name vorchristlich» sei. Dagegen hat bereits im Jahre 1959 in einer nicht widerlegten Untersuchung der Sprachwissenschaftler Johann Knobloch (in der Zeitschrift «Die Sprache», [Wien] 5, 27–45) nachgewiesen, dass es sich bei dem Wort Ostern um ein gallofränkisches Bedeutungslehnwort für lat. *alba* zur Bezeichnung der nächtlichen Auferstehungsfeier, mithin um eine rein christliche Prägung, handelt, die mit vor- oder ausserchristlichem Gedankengut oder gar mit einem imaginären Frühlingsfest nicht das geringste zu tun hat.

Was die Ostereier betrifft, ist ebenfalls von einem «ausserchristlichen Frühlings- und Fruchtbarkeitssymbol» keine Rede. Die erwähnte «*benedictio ovorum*» (Eierweihe) erfolgte nicht etwa, um «Heidnisches» zu integrieren, sondern deshalb, weil zu den strengen Fastenvorschriften der mittelalterlichen Kirche das Verbot des Eieressens gehörte, das durch die Eierweihe aufgehoben wurde. Man findet das Wichtigste darüber schon bei ADOLPH FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Freiburg i.Br. 1909, 589–591: «Die Weihe von Eiern ... an Ostern hängt ... mit dem Fastenabschluss zusammen.» Dass man die Eier, die zur Weihe getragen wurden, färbte, und zwar – wie im Bereich der Ostkirche heute noch zunächst nur rot –, um sie von den ungeweihten zu unterscheiden, erklärt sich von selbst. Erst als die Protestanten im 17. und 18. Jahrhundert eine Erklärung für den Ostereierbrauch ausserhalb der von ihnen aus theologischen Gründen («Werkgerechtigkeit») abgelehnten Fastenbräuche suchten, kam – zuerst wohl in Heidelberg – der «Osterhase» ins Spiel. Auch zu den übrigen Ausführungen wäre manches zu sagen, etwa zum Weihnachtsfest am 25. Dezember, das genau neun Monate nach dem Fest «Mariä Verkündigung» liegt, an dem in der alten Kirche die «Annuntiatio oder Conceptio Christi» gefeiert wurde, oder zum Osterfeststreit, der aus den unterschiedlichen Meinungen darüber entstand, wie der Gedächtnistag der Auferstehung genau zu bestimmen wäre, und der auf dem Konzil von Nicäa 325 im heutigen Sinn entschieden wurde, um die Einheit der Kirche zu sichern. Mir scheint, dass im Augenblick die Theologie (oder besser: die Kirchengeschichte) für die Volkskunde weitaus wichtiger sein kann als umgekehrt die Volkskunde für die Theologie.

Prof. Dr. Dietz-Rüdiger Moser
Institut für Volkskunde
Universität Freiburg i.Br.

Ich war in meiner Jugend Mitglied des Kadettenkorps Huttwil. Ich glaube beurteilen zu können, dass diese «militärische Ausbildung» aus mir keine Kriegsgurgel gemacht hat. Bedenkenlos habe ich meine beiden Buben zum Eintritt in das zum Glück noch bestehende Korps ermuntert. Das Kadettenkorps unseres Städtchens konnte heuer das 100-Jahr-Jubiläum feiern.

Ich habe es langsam satt, in jeder Zeitung, die mir einmal lieb war, links-lastige Artikel lesen zu müssen. Ich trete aus diesem Grunde auf Ende Jahr aus der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde aus.

Urs Burckhardt, Huttwil

Sollten wir uns dieser Kritik – ein weiterer Leser hat sich, leider nur dem Präsidenten gegenüber, in ähnlicher Art geäussert – beugen und nur noch Aufsätze über die gute alte Zeit abdrucken? Was meinen Sie dazu, liebe Leser? Bitte teilen Sie uns Ihre Meinung mit!

R.Th.

Die Tagung für rechtliche Volkskunde 1984 in München

Die 22. Tagung der Fachgruppe für rechtliche Volkskunde fand am 26./27. Mai 1984 in München statt. Die grosse Zahl der Teilnehmer aus mehreren Ländern wurde im Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte, Bayerische und deutsche Rechtsgeschichte, das die grösste rechtshistorische Bibliothek der Welt beherbergt, von einem der Hausherren, Prof. Dr. HERMANN NEHLSSEN, begrüßt.

In seinem Vortrag «Aspekte der Rechtlichen Volkskunde der Gegenwart» hob HERBERT SCHEMPF die Bedeutung der Volkskunde im Rechtsleben der Gegenwart hervor und stellte dabei fest, dass die rechtliche Volkskunde auch in der Gegenwartsvolkskunde ihren Platz habe. Als Fachbereiche, für welche die rechtliche Volkskunde besonders wertvoll ist und die umgekehrt die rechtliche Volkskunde am meisten anregen, nannte er die Rechtssoziologie und die Kriminologie, die beide keine historischen Wissenschaften seien, als Forschungsgebiete die Betriebsjustiz, die Schwarzarbeit, die Nachbarschaft sowie die autonome Gerichtsbarkeit der Vereine. Schempf bestritt die Qualifikation «Recht der kleinen Leute» (so der Titel der Festschrift für K.S. Kramer) für die rechtliche Volkskunde ganz allgemein. Anderseits könne die Volkskunde nicht ohne die rechtliche Volkskunde auskommen.

In einem brillanten Vortrag stellte LOUIS MORSAK die rechtliche Volkskunde der Wald/Wiesen-Grundherrschaft Weyarn dar, einer (Bayerischen) Augustinerchorherrnschaft, die 1802 säkularisiert worden war. Nach einer kurzen geschichtlichen Einführung bot der Vortragende eine Vielfalt von Riten und Erscheinungen, die er den Archivalien über diese Grundherrschaft namentlich im Pfarrarchiv von Schliersee entnommen hat, dar und interpretierte sie. Der Reichtum des Dargebotenen würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Da aber der Vortrag bzw. die Forschungen Morsaks über die Grundherrschaft Weyarn publiziert werden, kann auf sie verwiesen werden.

Die Wahl Münchens als Tagungsort war nicht zuletzt durch die Tatsache bestimmt worden, dass München die Wirkungsstätte von KARL VON AMIRA gewesen ist. Dr. UWE DUBIELZIG und Prof. Dr. HERMANN NEHLSSEN unternahmen es, die sehr eigenwillige Persönlichkeit Karl von Amiras aufzuzeigen und zu würdigen: Am 8. März 1848 in Aschaffenburg geboren, erhielt Karl von Amira 1875 den Ruf sowohl an die Universität Basel als auch nach Freiburg i.Br., entschied sich aber für Freiburg. 1892 wurde er nach der Emeritierung Roths an die Universität München berufen, welcher er zeitlebens treu blieb. 1902 erschien seine Faksimile-Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sach-